

Bundesamt für Amt Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

(ehra@bj.admin.ch)

25. September 2012

Anhörung zur Inkraftsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts und Erlass der neuen Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) sowie zur Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2012 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga eingeladen, zum Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts und der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) sowie zur Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen. Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft hat economiessuisse dazu bei ihren Mitgliedern eine interne Konsultation durchgeführt. Die nachfolgenden Äusserungen beschränken sich auf die wichtigsten Kernaussagen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht. Für Einzelheiten verweisen wir auf die separaten Stellungnahmen unserer Mitglieder Schweizerische Bankiervereinigung, TREUHAND-KAMMER und SwissHoldings.

Zusammenfassung

Die Inkraftsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts auf den 1. Januar 2013 wird begrüsst. Mit den Übergangsfristen von zwei bzw. drei Jahren für die Konzernrechnung haben die Unternehmen genügend Zeit, um sich auf das neue Rechnungslegungsrecht einzustellen. Die als anerkannte Standards zur Rechnungslegung vorgeschlagenen „International Financial Reporting Standards (IFRS)“, „International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs)“ und „Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)“ begrüsst economiessuisse ausdrücklich. Hingegen bedauert economiessuisse, dass die Anwendung „United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP)“ beschränkt werden soll. Dazu besteht keine sachlich gerechtfertigte Veranlassung. US GAAP sollte daher wie bisher gleichwertig wie die drei anderen anerkannten Rechnungslegungsstandards behandelt werden. Art. 1 Abs. 2 E-VASR ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Anhörung zur Inkraftsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts und Erlass der neuen Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) sowie zur Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

1 Inhalt der Vorlage

Das neue Rechnungslegungsrecht wurde am 23. Dezember 2011 durch die eidg. Räte verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 13. April 2012 unbenutzt abgelaufen. Es wird vorgeschlagen, diese Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen und gleichzeitig entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gemäss Art. 962a Abs. 5 nOR hat der Bundesrat die anerkannten Rechnungslegungsstandards zu bezeichnen, welche von wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen anzuwenden sind. Diesbezüglich hat das Bundesamt für Justiz eine entsprechende Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) ausgearbeitet. Gleichzeitig soll auch die bestehende Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) teilrevidiert werden.

2 Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts

Die Inkraftsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts auf den 1. Januar 2013 wird begrüsst. Ein Abwarten auf den restlichen Teil der Aktienrechtsrevision ist nicht opportun. Mit den Übergangsfristen von zwei bzw. drei Jahren für die Konzernrechnung haben die Unternehmen genügend Zeit, um sich auf das neue Rechnungslegungsrecht einzustellen.

3 Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)

Die drei in Art. 1 Abs. 1 lit. a – c E-VASR als anerkannte Standards zur Rechnungslegung vorgeschlagenen „International Financial Reporting Standards (IFRS)“, „International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs)“ und „Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)“ begrüsst economiesuisse ausdrücklich; ebenso, die dynamische (direkte) Verweisung auf diese anerkannten Rechnungslegungsstandards. Hingegen bedauert economiesuisse, dass die Anwendung „United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP)“ beschränkt werden soll. Bis heute wurde US GAAP von den Aufsichtsbehörden und den Börsen als vollwertiger Rechnungslegungsstandard anerkannt. Es besteht kein sachlich überzeugender Grund davon abzuweichen. Eine liberale Rechtsordnung, welche eine möglichst grosse Wahlfreiheit der anerkannten Rechnungslegungsstandards beinhaltet, ist ein wichtiger Bestandteil für einen attraktiven Wirtschaftsstandort Schweiz, der in der jüngeren Vergangenheit zur Ansiedlung von namhaften internationalen Firmen in der Schweiz beigetragen hat. US GAAP sollte daher wie bisher gleichwertig wie die drei anderen anerkannten Rechnungslegungsstandards behandelt werden. **Art. 1 Abs. 2 E-VASR ist deshalb ersatzlos zu streichen.**

Die in Art. 2 E-VASR vorgeschlagene Gleichstellung der Rechnungslegungsvorschriften der Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) als anerkannte Standards zur Rechnungslegung wird von economiesuisse unterstützt. economiesuisse begrüsst auch die vorgeschlagene Anpassung der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV). Formelle Widersprüche zwischen OR und GeBüV werden damit vermieden.

4 Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

Obwohl die Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts nicht erforderlich ist, begrüsst economiesuisse die vorliegende mit der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) verknüpfte Anhörung. Für die Einzelheiten zur Teilrevision der RAV verweist economiesuisse auf die separate Stellungnahme der TREUHANDKAMMER, welche vollumfänglich unterstützt wird.

Seite 3

Anhörung zur Inkraftsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts und Erlass der neuen Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) sowie zur Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Meinrad Vetter
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches